

Rückerstattung von GKV-Beiträgen für die Freistellungsphase der Altersteilzeit?

Ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. August 2004 (Az. B 12 KR 22/02 R) eröffnet gesetzlich Krankenversicherten, die sich innerhalb der letzten vier Kalenderjahre (also in den Jahren 2000 bis einschließlich 2004) in der Freistellungsphase eines Altersteilzeitverhältnisses befunden haben oder noch befinden, Aussichten auf die Rückerstattung von Beiträgen.

Konkret geht es um die Frage, ob die Beiträge in der Freistellungsphase nach dem allgemeinen Beitragssatz (für aktive Versicherte mit Krankengeldanspruch) oder nach dem ermäßigten Beitragssatz (für aktive Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld) bemessen werden sollen.

Die Beitragssatzdifferenz beläuft sich, bei Unterschieden von Kasse zu Kasse, auf rund ein Prozent.

Betroffene sollten bereits zum nächstmöglichen Zeitpunkt Anträge auf die Rückforderung von Beiträgen stellen.

Eventuell sich ergebende Rückerstattungsansprüche auf im Jahr 2000 gezahlte Beiträge verjähren mit Ablauf des 31.12.2004.